

## Wechsel der Private Krankenversicherung? Rückstellungen?

---

6. JUNI 2011 VON [FRANK DIETRICH KOMMENTAR VERFASSEN](#)

Genau diese Frage höre ich immer wieder im Gespräch mit Mandanten. Schön, dass Sie lieber Leser, hier sind. Ein Mandant, der Privat Krankenversichert ist und durch eine Beratung erkennt, dass ihm Leistungen, die er glaubte versichert zu haben, fehlen, hat oft Bedenken, zu wechseln, wenn er an die Rückstellungen denkt. Eine eher abstrakte aber nicht irrelevante Vorstellung. Gerne möchte ich heute einige Gedanken dazu äußern und freue mich über Ihre Kritik oder auch Zustimmung.

Grundsätzlich bestimmt sich der „Wert“ einer Versicherung nach dem versicherten Inhalt, der im Bedarfsfall vor existenziellen Schäden schützen soll. Alle die Dinge, die besonders teuer sind, sollten hier versichert sein. Alles, was man im Bedarfsfall selber kaufen kann, ist nicht Gegenstand einer Versicherung, so meine Meinung. Wird nun ersichtlich, dass ein Anbieter Leistungen, die versichert werden sollten, nicht bietet, und das ist bei den meisten Versicherern so, sollte ein Wechsel, sofern noch möglich, überdacht werden. Rückstellungen sind den garantierten Inhalten gegenübergestellt eher eine Prognose. Man garantiert (verspricht), Stand heute, eine Stabilisierung der Beiträge mit Beginn des Rentenalters (?) zu einem dann noch unbekanntem Beitrag. Wer aber kann sagen, dass er dann noch in Deutschland PKV versichert ist? Wer kann bemessen, ob er die Anpassungen bis dahin „überlebt“? Wissen wir, wie sich die Inflation verhält und damit Beiträge und auch Rückstellungen relativiert? Wichtiger noch, niemand erhält dieses Geld ausgezahlt, sich Leistungen zu verschaffen, die er nicht versichert hat. Genau hier möchte ich ansetzen, denn diese beiden Dinge, Leistungen und Rückstellungen, sind im Gegensatz zueinander zu bewerten.

Viele Kollegen, die seit langem in der Branche sind und „alte“ Bestände haben, überlegen das für und wider, ob Sie den Bestand ansprechen sollten, wenn es um fehlende Inhalte im Tarif geht. Grundsätzlich, liebe Kollegen, entscheidet das er Kunde nach einer ausführliche Beratung, nicht ihr. Sie alle haben die Pflicht, egal ob der Mandant sehr lange in einem Vertrag versichert und / oder ob er zwischenzeitlich sogar erkrankte und mit einem Zuschlag bei einem Wechsel zu rechnen hätte, ihn zu informieren. Ihr seid der Sachwalter des Kunden, erhaltet eine Bestandsprovision (dauerhaftes Schuldanerkenntnis) und steht in der Pflicht, egal was selbst gemeint wird. Nicht urteilen. Urteilen lassen! Natürlich auf Basis der relevanten Fakten, die es zu erläutern gilt.

Dazu ein aktuelles Beispiel aus meiner Praxis. Ein Vermittler der sich selber vor Jahren bei einem der großen Anbieter des Marktes versichert, sprach mich an und bat um eine Beratung. Schon allein deshalb, weil er sehr lange dort versichert war, ließen wir uns die Rückstellungen mitteilen. Nach den fast 25 Jahren kamen immerhin 35.000,- € zusammen. In der Beratung selbst war es komplikationslos möglich, die in dem Tarif stark gestiegenen Beiträge mit weit umfassenderen Versicherungsschutz zu „unterbieten“. Die Leistungen konnten, summarisch betrachte, mehr als verdoppelt werden. Der Beitrag wurde sogar halbiert. Das ist nicht unbedingt eine Seltenheit, wenn Versicherungsschutz überprüft wird, sollte aber auch nicht das Ziel sein. Inhalt vor Beitrag ist das Ziel. Mehr wird gern „genommen“. Oft fehlte die notwendige Betreuung, gerade wenn es sich um Mehrfachagenten und Ausschließlichkeit handelte, die vermittelten. Tarifwechsel dieser Art innerhalb einer Gesellschaft senkt immer die Einnahmen und ist daher nicht gern gesehen. Mehrfachagenten und Einfirmenvertreter dienen der Gesellschaft und meiden daher eher diese Serviceleistung. Vor einigen Tagen erlebte ich, dass die meisten der Anbieter, ganz entgegen der eigenen Werbung, oftmals eigenen Mitarbeitern, die dem Kunden mit einem Tarifwechsel helfen wollten, sogar „bestraft“ wurden. Verträge wurden gekündigt. Gespräch beim Abteilungsleiter geführt. Ich denke, das verunsichert sehr, gerade wenn es um die meist stark werbenden Anbieter geht, die gegenteiliges behaupten und per Ratings „glänzen“. Hilfreich ist hier nur ein unabhängiger Vermittler, der spezialisierte Makler. Er kennt die Möglichkeiten, die das deutsche Recht hier einräumt. Auch wenn der Versicherer nicht reagiert, sich stur stellt, ist Hilfe möglich. Das erklärt mein Engagement in der „Consulting“ und die derzeitig sehr starke Konsultation dort. Zurück zum Kollegen und seinen „Wechselgedanken“. Der Anbieter, durch die Nachfrage zu **Nachdruck und jegliche weitere Verwendung nur mit schriftlicher Genehmigung.** © 2010 Frank Dietrich  
. Alle Angaben nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr

der Rückstellungen, „wach geworden“, bot nun seinerseits einen Tarifwechsel innerhalb seiner Möglichkeiten an. Man beachte, dass dies erst der Fall wurde, als eine mögliche Kündigung durch die gezielten Nachfragen im Raum stand. Bis dahin verblieb der Mandant bei über 800,- € (2500,- € SB) Beitrag pro Monat. Der Wechsel des bisherigen Versicherungsschutzes war nur der klare Wille des Versicherten aber sollte er die gleich Gesellschaft oder nur den Tarif wechseln? Was war nun wichtig in der bewertenden Betrachtungsweise? Die Tarife wurden, bezogen auf die Inhalte verglichen. Dazu gehörten auch eine tariflich vereinbarte möglich Optionen und die damit verbundene Wertigkeit eines eventuellen Zieltarifes, der sich so erlangen lässt. Schlussendlich wurde nach langen Abwägungen deutlich, dass ein Wechsel weg vom bisherigen Anbieter der richtige Weg sein würde. Das Versprechen auf eine nachhaltige Beitragssubvention in Zukunft war weniger greifbar als Leistungen abzuschern, die man nicht hätte selber zahlen können, wenn der Bedarfsfall eintreten würde.

Besonders dabei zu beachten ist auch eine Entscheidung eines Gerichtes. (Frei berichtet) Ein Vermittler hatte sich zu verantworten, als zwei Mandate durch einen Wechsel des Anbieters begründet, 60.000,- € Rückstellungen verloren. Das Gericht meinte hier, dass eine Rückstellung keinen vermögensrechtlichen Gegenstand darstelle, also einem Versicherten nicht, wie dessen Eigentum beispielsweise bei einer Immobilie zuzuordnen sei. Der Vermittler wurde frei gesprochen. Dennoch rate ich das Thema offen anzusprechen. Alte Verträge auf Inhalte zu prüfen ist eine Grundsätzlichkeit in der Betreuung durch den Vermittler. Die Rechtsprechung ist hier eindeutig. Leider fand ich nicht mehr das Urteil, welches hier Basis meiner Wiedergabe war, egal wie lange ich suchte aber ein befreundeter Anwalt mailte mir ein anderes zu (Verkündet am: 11.05.2006; Bundesgerichtshof: 12 U 6/05; Frankfurt am Main)

Nutzen Sie die ausführliche Beratung, natürlich vom unabhängigen Fachmakler. Auch hier gibt es den Service aus der Werbung.

Ihr Frank Dietrich

[PremiumCircle Berlin](#)